

Wiederholungs- und Vertiefungskurs Strafrecht II (BT)

SoS 2015

Jens Puschke

Der Grundtatbestand des Raubes (§ 249 StGB)

Aufbauschema

I. Objektiver Tatbestand

1. Gewalt gegen eine Person oder
Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben
2. Wegnahme einer fremden beweglichen Sache

II. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz bzgl. objektiver Tatbestandsmerkmale
2. Zueignungsabsicht
3. Rechtswidrigkeit der Zueignung
4. Vorsatz bzgl. der Rechtswidrigkeit der Zueignung
5. Finalzusammenhang zwischen Nötigungsmittel und Wegnahme

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

Der Grundtatbestand des Raubes (§ 249 StGB)

Relevante Schlagwörter beim Merkmal: Gewalt gegen eine Person

Def.: Körperlich wirkenden Zwang durch eine unmittelbare oder mittelbare physische Einwirkung auf den Körper eines anderen, die nach der Vorstellung des Täters dazu bestimmt und geeignet ist, einen tatsächlich geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden oder unmöglich zu machen.

Gewalt durch
Bedrohen

Schlafende,
Bewusstlose

Gewalt gegen Dritte

Raubmord

Handtaschenfälle

Der Grundtatbestand des Raubes (§ 249 StGB)

Relevante Schlagwörter beim Merkmal: Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben

Def.: Ist das (auch konkludente) Inaussichtstellen eines Übels, das sich als eine gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben darstellt, auf deren Eintritt der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt.

Drohung gegenüber
Dritten

Der Grundtatbestand des Raubes (§ 249 StGB)

Relevante Schlagwörter beim Merkmal: Finalzusammenhang

Def.: nach h.M.: Nur örtlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen Nötigungsmittel und Wegnahme erforderlich sowie finale Verknüpfung der Merkmale.

Verortung im
Tatbestand

Objektive
Verknüpfung von
Nötigung und
Wegnahme
(Fall 1)

Fortwirkungs-
/Unterlassensfälle
(Fall 1 und 2)

Fall 1: Das herauslugende Portemonnaie

Strafbarkeit A gem. § 249 I

I. Objektiver Tatbestand

1. Gewalt gegen eine Person (+)
2. Wegnahme einer fremden beweglichen Sache (+)
3. Verknüpfung des qualifizierten Nötigungsmittels mit Wegnahme

Eine Ansicht:

Kausalzusammenhang
zwischen Nötigungsmittel
und Wegnahme

Hier: (+)

H.M.:

Objektiv muss lediglich ein
enger örtlicher und zeitlicher
Zusammenhang bestehen

Hier: (+)

Strafbarkeit A gem. § 249 I

II. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz und Absicht rechtswidriger Zueignung (+)
2. H.M.: Finalzusammenhang zwischen Raubmittel und Wegnahme (-), da keine Gewalt zur Wegnahme eingesetzt wurde.

III. Ergebnis: § 249 I (-)

Strafbarkeit A gem. § 223 I (+)

Strafbarkeit A gem. §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 6 (+)

Fall 2: Obdachloser in Jagdhütte

Strafbarkeit B gem. § 123 I (+)

Strafbarkeit B gem. § 249 I durch Niederschlagen und Fesseln des O

- I. Gewalt gegen eine Person (+)
- II. Wegnahme einer fremden beweglichen Sache (+)
- III. Finalzusammenhang zwischen Raubmittel und Wegnahme (-)
- IV. Ergebnis: § 249 I (-)

Strafbarkeit B gem. §§ 249 I, 13 I durch Unterlassen der Entfesselung

Ⓟ „Gewalt“ durch Unterlassen?

e.A.: (+), Dauerdelikt jedenfalls bei Freiheitsberaubung

a.A.: (-), Gewalt durch Unterlassen unterläuft Konnexitätserfordernis

Strafbarkeit B gem. §§ 249 I, 13 I durch Unterlassen der Entfesselung

- II. Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (-)**
 - Keine Hinweise, dass B mit erneuter Gewaltanwendung droht.
- III. Ergebnis: §§ 249 I, 13 I (-)**

Strafbarkeit B gem. § 223 I (+)

Strafbarkeit B gem. §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 6 (+)

Strafbarkeit B gem. § 239 I (+)

Schwerer Raub (§§ 249, 250 StGB)

Aufbauschema

I. Tatbestand

1. § 249 StGB (oder § 252, § 255 StGB)

2. § 250 II StGB

a) Objektiver Tatbestand Nr. 1-3b

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz bzgl. objektiver Tatbestandsmerkmale der Qualifikation

Schwerer Raub (§§ 249, 250 StGB)

Aufbauschema

I. Tatbestand

2. § 250 I StGB

a) Objektiver Tatbestand Nr. 1-2

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz bzgl. objektiver Tatbestandsmerkmale der Qualifikation
- Verwendungsabsicht bei Nr. 1b

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Schwerer Raub (§§ 249, 250 StGB)

Relevante Schlagwörter zur Qualifikation allgemein

Qualifikationszeit-
punkt (Fall 5 und 6)

Schwerer Raub (§§ 249, 250 StGB)

Relevante Schlagwörter im Merkmal: Waffe

Def. Waffe: Jeder Gegenstand, der dazu bestimmt ist, im Rahmen seines üblichen Gebrauchs durch mechanische oder chemische Wirkung erheblich zu verletzen.

Schreckschuss-
pistole (Fall 3)

Schwerer Raub (§§ 249, 250 StGB)

Relevante Schlagwörter im Merkmal: gefährliches Werkzeug

Definition in Abs. 1
und Abs. 2
(Fall 1)

Anforderungen an
Verwendung (Abs. 2
Nr. 1)

Schwerer Raub (§§ 249, 250 StGB)

Relevante Schlagwörter im Merkmal: Abs. 1 Nr. 1b

Def. Werkzeug und Mittel: Alle körperlichen Gegenstände.

Scheinwaffe und -
mittel
(Fall 2, 4)

Unerhebliche Mittel

Schwerer Raub (§§ 249, 250 StGB)

Relevante Schlagwörter im Merkmal: Abs. 1 Nr. 1c

Def. Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung: konkrete Gefahr auf Schädigung in Anlehnung an Schweregrad des § 226 StGB

Raubspezifische
Gefahr
(Fall 1 zu § 251)

Tatbeteiligter ist kein
„anderer“